

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen der Firma Main-Metall International AG -nachfolgend MMI genannt-

I. Allgemeines

- (1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen; sie gelten gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGB-Gesetz.
- (2) Abweichende Bedingungen des Käufers, die **MMI** nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn **MMI** Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regelt sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Käufer selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts (Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980) sind ausgeschlossen.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommenden wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

II. Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- (1) Vertragsangebote der **MMI** sind freibleibend.
- (2) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von **MMI** maßgebend.
- (3) Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich **MMI** auch nach Absendung der Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Käufers widersprechen.
- (4) Teillieferungen sind zulässig.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn **MMI** kraft zwingender gesetzlicher Regelungen hierzu verpflichtet ist.
- (2) Liegen zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung mehr als 3 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung seitens **MMI** zu vertreten ist, kann **MMI** den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die von **MMI** zu tragen sind, angemessen erhöhen.
- (3) Berücksichtigt **MMI** von der Bestellung abweichende Wünsche des Käufers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Käufer in Rechnung gestellt.
- (4) Bei schuldhafter Überschreitung von Zahlungsfristen, werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche, Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Zinssatz der Europäischen Zentralbank verlangt.
- (5) Zuzüglich zu unseren fest Preisen berechnen wir einen materialpreisabhängigen MTZ.

IV. Aufrechnung und Zurückhaltung

- (1) Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig ist.

V. Lieferfrist

- (1) Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart, es sei denn, dass eine feste Lieferzeit vereinbart wurde. Bei Lieferverzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- (2) Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Käufer seinerseits erforderliche und vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von **MMI** liegen, z.B. Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc. Auch vom Käufer veranlasste Änderungen nach Auftragserteilung, können zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist führen.

VI. Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Vertragsgegenstände auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die **MMI** nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an den Besteller über.

VII. Maße, Gewichte, Liefermengen

- (1) Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN-Normen. Im übrigen gibt **MMI** Maße und Gewichte in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sie sind jedoch keine zugesicherten Eigenschaften. Geringfügige Abweichungen, insbesondere bei gießereitechnisch bedingten Mehr- oder Mindergewichten, berechtigen den Käufer nicht zu Beanstandungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Gegenüber der Auftragsmenge ist bei Serienfertigungen aufgrund der Besonderheiten des Metallgießverfahrens eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % zulässig.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- (1) **MMI** behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Käufer und **MMI** erfüllt sind.
- (2) Der Käufer ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit der **MMI** bereits ab.
- (3) Wird die Ware vom Käufer be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Käufer erwirbt Miteigentum zum Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes der Ware zu dem der von **MMI** gelieferten Ware entspricht.
- (4) Übersteigt der Wert sämtlicher für **MMI** bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird **MMI** auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl von **MMI** freigegeben.
- (5) **MMI** ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

IX. Gewährleistung

- (1) Der Käufer hat die Ware zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen.
- (2) **MMI** ist Gelegenheit zu geben den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung durch **MMI** hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Käufer ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt. Ohne Zustimmung durch **MMI** darf bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an den bemängelten Waren nichts geändert werden.

- (3) Bei nachweisbaren Material- und Ausführungsfehlern kann **MMI** nach eigener Wahl den Mangel kostenlos beseitigen oder gegen Rücklieferung von Ware und Bearbeitungsabfall entweder kostenfrei Ersatz leisten oder den Rechnungswert gutschreiben. Verweigert **MMI** die Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung von Unrecht oder gerät **MMI** damit in Verzug, kann der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren ergebnislosen Ablauf nach eigener Wahl Wandlung oder Minderung verlangen. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Ersatz von Bearbeitungskosten, Ein- und Ausbaurkosten sowie Schäden, die über den Wert des Liefergegenstand hinausgehen, sind ausgeschlossen.
- (4) Sechs Monate nach Lieferung können Gewährleistungsansprüche nicht mehr erhoben werden.

X. Haftung

- (1) Der Besteller kann über die mit ihm in diesem Vertrag vereinbarten Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung oder der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit einer Lieferung zusammenhängen, gegen **MMI** geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.
- (2) Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (3) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet **MMI**, außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (4) Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen der Vertragsgegenstände für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht an den Vertragsgegenständen selbst entstanden sind, abzusichern.

XI. Werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen

- (1) Soweit der Käufer **MMI** Modelle oder Fertigungseinrichtungen (z.B. Gießereiformen) zur Verfügung stellt, sind diese kostenfrei zuzusenden. **MMI** kann verlangen, dass der Käufer solche Einrichtungen jederzeit zurückholt; kommt er solchen Aufforderungen innerhalb von 3 Monaten nicht nach, ist **MMI** berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung und gewünschte Änderungen trägt der Käufer. Der Käufer haftet für die technisch richtige Konstruktion und den fertigungszwecksichere Ausführung der Einrichtungen. **MMI** ist jedoch zu gießereitechnischen Änderungen berechtigt. **MMI** ist ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigefügten Zeichnungen oder Muster zu überprüfen.
- (2) Soweit werkstückbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen von **MMI** auf Wunsch des Käufers angefertigt oder beschafft werden, hat der Käufer **MMI** die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet wurden, trägt der Käufer auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt. Die von **MMI** angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen bleiben Eigentum von **MMI**; sie werden während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich für Lieferungen an den Kunden verwendet. Sind seit der letzten Lieferung 3 Jahre vergangen, ist **MMI** zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Soweit abweichend hiervon vereinbart ist, dass der Käufer Eigentümer der Einrichtung wird, so geht das Eigentum mit Zahlung des Laufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtungen wird ersetzt durch die Aufbewahrungspflicht vom **MMI**. Das Verwahrungsverhältnis kann vom Käufer frühestens 2 Jahre nach dem Eigentumsübergang gekündigt werden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.
- (3) Sämtliche Modelle und Fertigungseinrichtungen werden von **MMI** mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die **MMI** in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Auf Verlangen des Käufers ist **MMI** verpflichtet, dessen Modelle und Einrichtungen auf seine Kosten zu versichern. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- (4) Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Käufer **MMI** von sämtlichen Ansprüchen frei. Von **MMI** dem Käufer ausgehändigte Zeichnungen und Unterlagen sowie Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gussstücke, dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von **MMI** jederzeit zurückverlangt werden. Lizenzansprüche des Käufers aufgrund gewerblicher Schutzrechte an eingesandten oder in seinem Auftrag angefertigte oder beschaffte Modelle und Fertigungseinrichtungen sind ausgeschlossen, soweit diese von **MMI** vertragsgemäß verwendet werden.

XII. Einzugießende Teile

- (1) Zum Eingießen bestimmte Teile sind kostenfrei anzuliefern; sie müssen maßhaltig und einzugießfertig sein. Erforderliche Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Käufers.
- (2) Die Zahl der Eingsussteile muss die der bestellten Gussstücke angemessen überschreiten.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes.
- (2) Gerichtsstand ist Kaiserslautern, soweit der Käufer Volkaufmann ist; das gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten. **MMI** ist jedoch berechtigt den Käufer an dessen Sitz zu verklagen.